

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Dezember 2008

### **2022. Jugendnetzwerk Horgen, pädagogisch-therapeutische Kleinheime Hirzel und Horgen (Erneuerung der Beitragsberechtigung)**

Mit Beschluss Nr. 46/2005 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Jugendnetzwerk Horgen eine bis 31. Dezember 2008 befristete Beitragsberechtigung für den Betrieb der beiden pädagogisch-therapeutischen Kleinheime Hirzel und Horgen. Mit Eingabe vom 11. Juli 2008 ersucht die Stiftung Jugendnetzwerk Horgen um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Der Beitragsberechtigung liegt das Rahmenkonzept vom Juni 2008 zugrunde. Dieses stellt die verbindliche Grundlage für die vom Heim zu erbringenden qualitativen und quantitativen Leistungen dar, an die der Kanton einen Beitrag leistet. Beitragsberechtigt sind die 15 in den beiden Kleinheimen angebotenen Plätze für weibliche und männliche Jugendliche ab 13 Jahren sowie die Aufenthaltstage derjenigen Jugendlichen, die im Rahmen der Nachbetreuung ins Angebot «Start-Life Jugendwohnen» übertreten. Nicht beitragsberechtigt sind dagegen die Aufnahme anderer Jugendlicher im «Start-Life Jugendwohnen» sowie das Angebot Familientraining.

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 in Verbindung mit den §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Institutionen, die mehr als fünf Minderjährige während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufnehmen, für die Dauer von längstens acht Jahren. Gestützt darauf ist die Beitragsberechtigung für die pädagogisch-therapeutischen Kleinheime Hirzel und Horgen sowie für die oben erwähnten Aufenthaltstage im «Start-Life Jugendwohnen» auf den 1. Januar 2009 um fünf Jahre zu verlängern.

Unter Berücksichtigung der anerkannten Bruttotageskosten und der verlangten Sollaustattung ist mit einem jährlichen Staatsbeitrag von rund Fr. 500 000 zu rechnen. Dieser Beitrag ist Bestandteil der für die stationäre Jugend- und Familienhilfe im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2009–2012 zur Verfügung stehenden Mittel.

Weil gegen diesen Entscheid die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ausgeschlossen ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts VB.2007.00173 vom 7. November 2007), ist als Rechtsmittel die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BBG) gegeben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Jugendnetzwerk Horgen für den Betrieb der pädagogisch-therapeutischen Kleinheime Hirzel und Horgen sowie für die Nachbetreuung im «Start-Life Jugendwohnen» wird per 1. Januar 2009 erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2013, vorbehältlich der Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Reform der Jugend- und Familienhilfe im Kanton Zürich. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2012 zusammen mit einem aktualisierten Rahmen- und Feinkonzept einzureichen.

III. Konzept- und Angebotsänderungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich.

IV. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, den Staatsbeitrag pro Zürcher Aufenthaltstag festzulegen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Stiftung Jugendnetzwerk Horgen, Mario Geraets, Geschäftsleiter, Seestrasse 129, Postfach, 8810 Horgen (im Doppel für sich und für die Präsidentin der Trägerschaft), das Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**